

Zuchtordnung

Club für Continental Bulldogs e. V.



Inhaltsverzeichnis:

Präambel	2
§ 1 Zuchtziele und allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Zuchtrecht und Zucht Voraussetzungen	4
§ 3 Zuchtmaßnahmen	5
§ 4 Zuchtzulassung	6
§ 5 Zuchtausschluss	7
§ 6 Körung, Zuchtverwendungsprüfung & Zuchttauglichkeitsprüfung	8
§ 7 Zuchttiere	9
§ 8 Züchter & Deckrüdenhalter	9
§ 9 Zuchtware, Wurfabnahmen und Zuchtstätten Kontrollen	11
§ 10 Ergänzende Bestimmungen	12
§ 11 Salvatorische Klausel	13
Anlage I Zuchtleitungs- & Zuchtwareordnung	14
Anlage II zuchtrelevante Protokolle und Unterlagen	16
Anlage III Körordnung	18
Anlage IV Verordnung über Sanktionen zu Regelverstößen	20

Präambel:

Diese Zuchtordnung ist für alle Züchter und Deckrüdenbesitzer bindend, die Mitglieder im Club für Continental Bulldogs e. V. (CfC) sind; unbeachtet ob sie ihre Zuchtstätte innerhalb oder außerhalb des CfC betreiben. Jegliche Ausnahme von dieser Ordnung muss schriftlich beim Zuchtleiter beantragt und von der Zuchtkommission genehmigt werden. Bei Zuwiderhandlungen können die vom Verein festzulegenden Strafen verhängt werden.

§ 1 Zuchtziele und allgemeine Bestimmungen

- 1) Zuchtziel ist die Entwicklung und spätere Reinzucht der Rasse Continental Bulldog, deren Rassekennzeichen in dem anerkannten und gültigen Standard des Continental Bulldog Club Schweiz (CBCS) in Abstimmung mit der SKG/FCI. Primäres Ziel ist es einen wesensfesten, gesunden und vitalen Continental Bulldog zu züchten.
- 2) Soweit die Zuchtordnung keine weitergehenden Regelungen enthält, gelten für alle Mitglieder und Organe des CfC die Mindestanforderungen der jeweils gültigen Zuchtordnung des VDH und der FCI sowie Regelungen des Tierschutzgesetzes.
- 3) Solange der Verein nicht Mitglied im VDH ist oder dem Antragsverfahren auf Mitgliedschaft beim VDH unterliegt kann in gut begründeten Ausnahmefällen von der Zuchtkommission eine Sonderregelung getroffen werden.
- 4) Die Zuchtkommission ist verantwortlich für die Zucht; das schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen ein. Die Zuchtkommission ist verpflichtet bekannt gewordene erblich Defekte oder Erkrankungen von Continental Bulldogs der Zuchtbuchstelle und dem Zuchtleiter zur Erfassung in der Datenbank zeitnah weiterzugeben.
- 5) Für Zuchtrichter gilt uneingeschränkt die jeweils gültige Zuchtrichterverordnung des VDH.
- 6) Für Zuchtwarte gelten die Ausbildungs- und Prüfungserfordernisse wie sie von der Zuchtkommission verbindlich festgelegt sind.
- 7) Der Leiter der Zuchtkommission/Hauptzuchtwart muss mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen. (siehe auch Anhang I zur Zuchtordnung)
- 8) Zuchtwarte und die Leitung der Zuchtkommission stehen allen Mitgliedern des CfC zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung. Der Leiter der Zuchtkommission und der Stellvertreter können die Aufgaben von Zuchtwarten jederzeit selbst übernehmen.
- 9) Mit der HD-/ED-Auswertung wird vom CfC ein Tierarzt/Gutachter beauftragt, der die vom VDH vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt. Gleiches gilt für den Obergutachter.
- 10) Jeder Züchter und Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbst zu informieren.
Dazu ist die jeweils gültige Zuchtordnung in ihrer aktuellsten Fassung in geeigneter Form zu publizieren. Bis zu einer anderen Entscheidung geschieht das über die Homepage des Vereins.
- 11) Jeder Züchter wird angehalten Rüden aus seinen Nachzuchten der Zucht zuzuführen - optimaler Weise mindestens ein Rüde pro Wurf, ansonsten zwei Rüden innerhalb zweier Würfe.

§ 2 Zuchtrecht und Zucht Voraussetzungen

Als Züchter im CfC gilt Derjenige, der über eine vom CfC auf seinen Namen und die jeweils gültige Adresse ausgestellte Zwingerurkunde verfügt, auf der gleichwohl ein Zwingername angegeben sein muss. Über die Erteilung der Urkunde sowie den einstweiligen oder dauerhaften Entzug der Züchterlaubnis entscheidet die Zuchtkommission. Die Bedingungen sind nachfolgend geregelt.

- 1) Wer Züchter im CfC werden möchte, muss einen Antrag auf dem vorgeschriebenen Formular an den Zuchtleiter stellen. Der Züchter muss volljährig sein. Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder der vom VDH oder seiner Rassehund-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht oder die einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören wird die Möglichkeit zur Zucht im CfC nicht eingeräumt.
- 2) Die örtlichen Gegebenheiten des Züchters müssen für eine artgerechte Aufzucht der Continental Bulldog Welpen geeignet sein.
- 3) Menschliche Nähe und Zuwendung sind eine wesentliche Voraussetzung für die Prägung der Welpen und daher unverzichtbar.
- 4) Der Züchter ist zur Einhaltung der Zuchtbestimmungen sowie der angemessenen und tierschutzgerechten Unterbringung und Haltung der Hunde verpflichtet. Dies schließt sachgemäße Ernährung sowie Zuwendung zum Hund ein.
- 5) Eine Zuchtgenehmigung für einen Neuzüchter im CfC kann durch die Zuchtkommission nur erteilt werden, wenn dieser:
 - a) nachweisen kann, dass er über die nötigen Kenntnisse zur Zucht von Hunden/ resp. Continental Bulldogs verfügt;
 - b) eine Abnahme seiner Zuchtstätte durch einen Zuchtwart des CfC nachweisen kann, die nicht älter als 6 Monate sein darf;
 - c) mindestens 6 Monate Mitglied im CfC ist.
- 6) Die nötigen Kenntnisse nach § 2 Abs. 5 a) sollen in einer CfC-Neuzüchterschulung erworben werden. Alternativ kann der Nachweis über Erfahrung im Umgang mit Hunden oder der Zucht können dem Antrag an den Zuchtleiter Zertifikate von VDH-Schulungen bzw. der Web-Seminars „Tierhalter-Wissen.de“ beigefügt werden.
- 7) Vor der Teilnahme an einer Neuzüchterschulung kann die Zuchtkommission eine vorläufige Zuchtgenehmigung erteilen, wenn der Neuzüchter einen erfahrenen Züchter von Continental Bulldogs aus dem CfC als Mentor bzw. Züchtercoach benennen kann, der ihn bei den ersten Würfen betreut. Spätestens nach dem zweiten Wurf ist die Genehmigung in eine endgültige Genehmigung zu verwandeln oder zu widerrufen. Innerhalb dieser Zeit müssen Neuzüchter an mindestens einer Züchtersammlung teilnehmen.
- 8) Absatz 5 gilt auch für Züchter, die schon im CfC züchteten, ihre Zuchtstätte aber zeitweise außerhalb des CfC betrieben haben.

- 9) Nach einem Wohnungswechsel prüft der Zuchtwart erneut, dass ordnungsgemäße Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind. Das gleiche gilt nach einer Zuchtpause von mehr als drei Jahren.
- 10) Wer mehr als drei Jahre keinen Wurf hatte, gilt als inaktiver Züchter. Inaktive Züchter verlieren ihre Stimme in der Züchtersammlung.
- 11) Hat sich die Haltung der Hunde oder die Aufzucht der Welpen als unbefriedigend herausgestellt, so kann die Zuchterlaubnis von der Zuchtkommission bis zur Abstellung der Mängel untersagt oder ganz entzogen werden.
- 12) Der Züchter muss einen Zwingernamen führen, der vom CfC, dem VDH oder der FCI genehmigt wurde.
- 13) Ein Züchter und/oder Deckrüdenhalter im CfC darf keine so genannten alternativen Bulldoggen züchten, sowie andere Hunderassen über nicht VDH-angeschlossene Verbände und Vereine.
- 14) Über die Erteilung der Zuchtgenehmigung und insbesondere über die Regelung nach Absatz 7 wird innerhalb der Zuchtkommission abgestimmt. Es entscheidet der Mehrheitsbeschluss.

§ 3 Zuchtmaßnahmen

- 1) Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben:
 - rassespezifische Merkmale zu erhalten und zu fördern;
 - die Zuchtbasis des Continental Bulldogs möglichst breit zu halten;
 - die Vitalität der Hunde (Gesundheit und Alter) zu fördern;
 - erblichen Defekten durch geeignete Zuchtmaßnahmen entgegen zu wirken.
- 2) Auswahl der Zuchtpartner:
 - a) Verpaarungen zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Vollgeschwistern sind nicht gestattet.
 - b) Für alle weiteren Verpaarungen ist ein Inzuchtkoeffizient (IK) von 6,25 % oder weniger zu wählen, bei dem ein Rückblick über drei Generationen vorzunehmen ist, wobei die Deckpartner die 1. Generation darstellen.
 - c) Für Verpaarungen, die diesen IK überschreiten, ist die Bewilligung der Zuchtkommission einzuholen. Diese hat abzuklären, ob die betreffende Zuchtlinie nicht mit vererbaren Krankheiten oder Defekten belastet und/oder für den Erhalt der Vielfalt nützlich ist.
 - d) Es ist darauf zu achten, dass mindestens ein Deckpartner im Genotyp N/N ausweist.
 - e) Mehr als eine Wiederholungsverpaarung sind mit guter Begründung bei der Zuchtkommission zu beantragen und muss von dieser genehmigt werden. Das gilt auch bei Zuchtstätten übergreifenden Verpaarungen z. B. durch Abgabe der Hündin.
- 3) Über Einschränkungen des Einsatzes von Deckrüden oder auch Zuchthündinnen entscheidet die Zuchtkommission.

- 4) Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

§ 4 Zuchtzulassung

- 1) Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden. Für die Zuchtzulassung eines Hundes sind folgende Mindestanforderungen erforderlich:
- 2) Eine Körung (Feststellung der Zuchteignung)/Zuchtverwendungsprüfung (ZVP) bzw. Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) ist vor dem ersten Einsatz zur Zucht zwingend vorgeschrieben.
 - a) Die Körung erfolgt durch die Körkommission des Vereins oder durch einen von der SKG bzw. dem VDH autorisierten Körmeister bzw. Zuchtrichter. Über den endgültigen Einsatz entscheidet die Körkommission.
 - b) Für im CfC eingesetzte Zuchthunde gilt, dass die letzte Entscheidung zur Zuchtzulassung durch die Körbeauftragten auf dem Abstammungsnachweis eingetragen wird. Bis auf Widerruf gelten die entsprechenden Eintragungen durch die Zuchtleiterin des CBCS - Imelda Angehrn - analog.
 - c) Nachkommen von nicht angekörnten bzw. nicht zur Zucht anerkannten Hunden können nur auf Antrag ins Zuchtbuch des CfC eingetragen werden. Sie erhalten dann Abstammungsurkunden mit dem entsprechenden Vermerk.
 - d) Die Identifikation eines angekörnten Hundes muss mittels Mikrochip gewährleistet sein. Diese Vorschrift gilt auch für importierte Hunde, mit denen im Ausland bereits gezüchtet wurde.
 - e) Deckakte mit Hunden, die außerhalb des CfC und anderer autorisierter Clubs und Vereine stehen, dürfen nur nach Genehmigung durch die Zuchtkommission durchgeführt werden.
 - f) Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Körung mindestens 15 Monate alt und gesund sein. Ausnahmen zu dieser Regel müssen mit der Zuchtkommission des CfC abgesprochen werden.
 - g) Es können nur Hunde zur Körung vorgestellt werden, von denen die Unterlagen vollständig vorliegen.
- 3) Röntgenologische Untersuchung auf HD und ED
 - a) Zur Zucht vorgesehene Hunde dürfen frühestens im Alter von 15 Monaten auf ED und HD geröntgt werden.
 - b) Der rechtmäßige Eigentümer muss auf der Abstammungsurkunde und den weiteren Formularen eingetragen sein.
 - c) Alle Ergebnisse dieser Untersuchungen sind durch den Tierarzt direkt an den vom CfC benannten Gutachter weiterzuleiten. Des Weiteren ist der Tierarzt aufgefordert die erfolgte röntgenologische Untersuchung auf den Abstammungspapieren einzutragen.
 - d) Die Röntgenbilder und die Gutachten werden nach der Auswertung durch den Gutachter an die Zuchtbuchstelle des CfC weitergeleitet. Eine andere Vorgehensweise ist nicht erlaubt.
 - e) Die Kosten für die Begutachtung von Hündinnen werden vom Gutachter mit dem Verein und vom Verein mit dem Eigentümer des Hundes entsprechend der Gebührenordnung abgerechnet. In beantragten Fällen kann die Abrechnung auch über den Züchter erfolgen.
Die Gutachterkosten für Rüden werden vom Verein übernommen.

- f) Röntgenbilder aus nicht digitaler Versendung an den Gutachter und HD-/ED-Auswertungen werden im Original in der Zuchtbuchstelle archiviert. Der Besitzer des Hundes bekommt das Auswertergebnis erst nach dem Begleichen der Kosten per E-Mail (Auswertebögen) mitgeteilt. Soweit der Verein die Kosten für das Gutachten übernommen hat, verbleiben die original Auswertebögen in der Zuchtbuchstelle und der Eigentümer erhält lediglich eine Kopie.
 - g) Auf Wunsch kann der Eigentümer die Auswertebögen in Papierform
 - I] als einfache Kopie;
 - II] als beglaubigte Kopie;von der Zuchtbuchstelle zugesandt bekommen. Im Falle von g) I] fallen einfache Postgebühren nach der Gebührenordnung des CfC an. Im Fall von g) II] werden zusätzlich die Kosten für die Beglaubigung erhoben.
- 4) Zulassung zur Zucht
Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde mit ED 0 und 1 sowie mit HD Grad A, B, oder C.
- 5) Untersuchung auf Cystinurie
- a) Hunde, die zur Zucht zugelassen werden sollen, sind zu-vor auf Cystinurie zu untersuchen. Das Ergebnis muss zur Körung vorliegen.
 - b) Ab Stichtag 1. September 2018 gilt, dass alle Hunde vor der weiteren Zuchtverwendung ebenfalls getestet sein müssen.
- 6) Ist der Besitzer des Hundes mit dem Körergebnis nicht einverstanden, steht ihm binnen einer Frist von vier Wochen das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist schriftlich bei einem Zuchtleiter einzureichen.

§ 5 Zuchtausschluss

- 1) Die zuchtausschließenden Fehler sind im Rassestandard des Continental Bulldog beschrieben. Ergänzend gilt:
 - a) Hunde mit nachgewiesenen vererbaren Krankheiten und/oder Defekten (z. B. schweren Skelettstörungen, Herzfehlern, Blutkrankheiten, Augenanomalien, Epilepsie, vererbare Hautkrankheiten usw.) sowie
 - b) Hunde an denen operative Eingriffe von zuchthygienischer Bedeutung vorgenommen wurden (z. B. Entropium, nicht abgestiegene Hoden usw.).
- 2) nachträglicher Zuchtausschluss für den CfC durch die Zuchtkommission:
 - a) Die Zuchtzulassung eines Hundes ist zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für diese Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde oder der Hund selbst Aggressivität oder zuchtrelevante Krankheiten aufweist. Die Entscheidung darüber trifft die Zuchtkommission.
 - b) Die Zuchtkommission ist befugt die Vorführung des Hundes und/oder von Nachkommen bzw. die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

- c) Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die veterinärmedizinische Untersuchung und ggf. Begutachtungen durch Dritte aus der Vereinskasse erstattet. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss dem Eigentümer klar begründet und mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden.
- 3) Hunde, die nachweislich das Langhaar-Gen tragen, werden automatisch mit diesem Befund von der (weiteren) Zucht im CfC ausgeschlossen.
- 4) Der Zuchtausschluss wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen, der Zuchtbuchstelle des CfC gemeldet und Verein intern publiziert.

§ 6 Körung/Zuchtverwendungsprüfung/Zuchttauglichkeitsprüfung

- 1) Die Körung erfolgt wie in § 4 Abs. 2) beschrieben.
- 2) Die Zuchttauglichkeit erlangt der Hund erst mit der erfolgreichen Körung und dem Vorliegen der zuchtrelevanten Unterlagen sowie dem Eintrag auf der Abstammungsurkunde.
- 3) Die Verhaltensbeurteilung wird von einer Person vorgenommen, die über fundierte Kenntnisse des Verhaltens der Hunde und der Rasse verfügt.
- 4) Es wird von jedem Hund ein Körperbericht erstellt, der von den Körbeauftragten, dem Körmeister oder einem Zuchtrichter unterschrieben sein muss. Die Kopie des Körperberichtes wird dem Eigentümer bzw. Halter des Hundes nach Erstellung ausgehändigt. Das Original wird von der Zuchtbuchstelle archiviert.
- 5) Für außerhalb des CfC angeschaffte, gekörte und/oder zur Zucht verwendete Hunde sind dem Zuchtleiter sowie der Zuchtbuchstelle der Abstammungsnachweis, der Körperbericht und die HD-/ED-Auswertung spätestens zusammen mit der Verpaarungsanzeige in geeigneter Form zur Prüfung und Archivierung zuzusenden. Die Entscheidung über den Zuchteinsatz im CfC ist in § 4 Abs. 2 Buchst. b) geregelt.
- 6) Wird ein Hund auf Entscheid der Körkommission zurückgestellt, kann die entsprechende Beurteilung frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Eine Zurückstellung kann nur einmal vorgenommen werden.
- 7) Bei Hunden, welche mit Auflagen vorerst auf einen Wurf begrenzt zugelassen wurden, muss entsprechend des Körperberichtes die Nachkontrolle für die Weiterverwendung des Hundes erfolgen. Über die Weiterverwendung entscheidet die Körkommission.
- 8) Es ist sicherzustellen, dass die Körgebühr vor dem Akt der Körung einbezahlt worden ist. Die Gebühr ist für jede vorgestellte Hündin zu entrichten, unabhängig vom Ergebnis. Für Rüden werden keine Gebühren erhoben.
- 9) Für Deckrüdenbesitzer, die ihre Rüden auf der Vereins-HP publiziert haben möchten, gilt Absatz 5) analog. Die genannten Unterlagen sind mit dem Antrag auf Veröffentlichung einzureichen.

§ 7 Zuchttiere

- 1) Rüden dürfen ab bestandener Körung zur Zucht verwendet werden. Es besteht keine obere Altersbegrenzung.
- 2) Hündinnen dürfen ab bestandener Körung aber frühestens im Alter von 15 Monaten und bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres zur Zucht verwendet werden.
- 3) Nach einem Wurf ist der Hündin eine Zuchtpause von 10 Monaten einzuräumen. Gerechnet wird von Decktag zu Decktag. Generell soll eine Hündin innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen.
- 4) Als Wurf gilt jede nach dem 56. Trächtigkeitstag erfolgte Geburt ungeachtet dessen, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Jeder gefallene Wurf ist dem Zuchtleiter und der Zuchtbuchstelle innerhalb von fünf Tagen nach der Geburt zu melden - auch Würfe, die aus unbeabsichtigten Deckakten resultieren sowie Totgeborene. In einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht aufgezogen werden können, müssen von einem Tierarzt euthanasiert werden.
- 5) Aus dem Ausland oder anderen Vereinen importierte Rüden oder Hündinnen unterstehen vor ihrer Zuchtverwendung im CfC den Bestimmungen dieses Reglements und müssen die Körung wie unter § 6 genannt bestehen oder bereits bestanden haben. Die Ahnentafel, der Körperbericht und die ED-, HD-Auswertung oder beglaubigte Kopien davon sind der Zuchtbuchstelle des CfC vor Zuchtverwendung vorzulegen.
- 6) Hunde, die in anderen Clubs und Vereinen als nicht oder nicht mehr für die Zucht geeignet eingestuft wurden, unterliegen einer gesonderten Überprüfung, ob eine solche Bestimmung auch für den CfC gilt.
- 7) Diese Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 gelten gleichwohl für Hunde, die bereits gedeckt in die CfC-Zucht gebracht werden sollen.

§ 8 Züchter & Deckrüdenhalter

Die Grundvoraussetzungen anerkannter Züchter im CfC zu sein, sind unter Punkt 2 beschrieben. Ergänzend dazu gilt:

- 1) Ist ein Züchter Mitglied in zwei verschiedenen, dieselbe Rasse betreuenden Rassehunde-Zuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet.
- 2) Die Züchter sind verpflichtet:
 - a) geplante Verpaarungen wenigstens 10 Tage vor dem Deckakt per E-Mail an die Zuchtkommission incl. der Zuchtbuchstelle zu melden.
 - b) vollzogene Deckakte spätestens 5 Tage nach dem letzten Decktag an den Zuchtleiter und die Zuchtbuchstelle zu melden.
 - c) gefallene Würfe unverzüglich, jedoch spätestens 5 Tage nach dem Wurfstag dem Zuchtleiter, der Zuchtbuchstelle und dem zuständigen Zuchtwart zu melden.

- Schwerwiegende Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen - auch operable, die eine zeitgleiche Abnahme der Welpen beeinträchtigen würden, wie z. B.:
- Gaumenspalten
 - Hasenscharten
 - Missbildungen der Extremitäten
- sind umgehend mit gleicher Post und nicht erst zur Wurfabnahme zu melden.
- d) einem beauftragten Zuchtwart die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.
 - e) ein Zwingerbuch zu führen, in dem alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert sind.
 - f) die Gewichte der einzelnen Welpen mindestens während der ersten 3 Wochen durch tägliches Wiegen zu erfassen und festzuhalten. Ab der 4. Woche kann auf wöchentliches Wiegen umgestellt werden.
 - g) die Welpen ab dem Alter von 14 Tagen regelmäßig mit einem vom Tierarzt empfohlenen geeigneten Mittel zu entwurmen und ab der 8. Lebenswoche gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen sowie mit einem Mikrochip zu versehen.
 - h) Bei geplanter Abgabe nicht geimpfter Welpen, ist die Zuchtkommission unverzüglich mit entsprechender Begründung zu informieren.
 - i) An zuchtrelevanten Krankheiten erkrankte oder verstorbene Hunde sind dem Zuchtleiter und der Zuchtbuchstelle spätestens zehn Tage nach Bekannt werden schriftlich zu melden.
- 3) Für das Mieten einer Hündin zu Zuchtzwecken wird den beiden beteiligten Parteien dringend empfohlen vor der Belegung einen entsprechenden Vertrag zu schließen. Bei nicht im Eigentum des Züchters stehenden Hündinnen ist ein entsprechender Vermerk (Zuchtmietvertrag o. ä.) zusammen mit der Deckbescheinigung an die Zuchtbuchstelle zu geben.
 - 4) Es ist Sache des Eigentümers der Hündin das Deckbescheinigungsformular des CfC zur Belegung mitzubringen. Jede Belegung muss auf diesem Formular datums- und wahrheitsgetreu angegeben werden. Die Halter der beiden Zuchttiere bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
 - 5) Deckrüden-Halter sind verpflichtet über alle Deckakte ihrer Rüden Buch zu führen und vollzogene Deckakte außerhalb des CfC spätestens 5 Tage nach dem letzten Decktag an den Zuchtleiter und die Zuchtbuchstelle zu melden.
 - 6) Deckrüdenhalter, die ihren Rüden über den CfC listen, haben nach erfolgtem Deckakt eine Deckanzeige auf dem dafür vorgesehenen Formular beim Zuchtleiter einzureichen. Der Zuchtleiter hat zeitnah die Deckanzeige für Rüden an die Zuchtbuchstelle zu senden, damit diese archiviert und in der Datenbank erfasst werden kann.
 - 7) Anmerkungen über den Deckakt sind auf dem Vordruck CfC Z02 „Deckanzeige“ zu vermerken.

§ 9 Zuchtwarte, Wurfabnahmen und Zuchtstätten Kontrollen

Die Bestimmungen des § 9 gelten nur so lange, bis eine Regelung durch den VDH getroffen wird.

- 1) Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften des CfC, des VDH und der FCI zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.
- 2) Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwarts im CfC sind:
 - Vollendung des 18. Lebensjahrs
 - Mitgliedschaft im CfC
 - Erfahrung mit der Rasse Continental Bulldog
 - Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
 - Umfangreiche Kenntnisse der Rasse Continental Bulldog
 - Sachkunde auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht
 - Eine Ernennung durch die Zuchtkommission
 - Fort- und Weiterbildungen mit zertifizierten Nachweisen in der Zucht von Hunden sowie generelle Hundekenntnisse in den Bereichen Verhalten, Gesundheit oder Erziehung und Ausbildung.
 - Eine Fortbildung hat mindestens zweijährlich stattzufinden und ist gegenüber dem Zuchtleiter nachzuweisen. Die Zertifikate/Urkunden/Nachweise werden in der Zuchtbuchstelle archiviert.
- 3) Die Wurfabnahmen können durch Zuchtwarte oder alternativ durch einen Tierarzt durchgeführt werden, dabei darf kein übermäßiger Wechsel stattfinden. Ein Zuchtwart darf nicht seinen eigenen Wurf abnehmen. In allen anderen Fällen hat der Züchter die freie Wahl in Abstimmung mit dem Zuchtwart. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften nach der Zuchtordnung soll die erste Wurfabnahme bei Neuzüchtern im CfC durch einen Zuchtwart erfolgen. Ansonsten soll innerhalb von zwei Jahren eine Kontrolle der Zuchtstätte durch ein Mitglied der Zuchtkommission stattfinden. Die Kontrolle ist zu dokumentieren und Beanstandungen an den Zuchtleiter zu melden.
- 4) Bei der Wurfabnahme sind die Abnahmeprotokolle des CfC auszufüllen, die sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln / Registerbescheinigungen notwendigen Angaben enthalten. Die Abnahmeprotokolle sind durch den Züchter vorzubereiten und am Abnahmetag vorzulegen. Weiterhin müssen der Zustand der Welpen, der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere beschrieben werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chipnummer) aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften muss überprüft werden
- 5) Der Züchter nimmt alle erforderlichen Eintragungen in den Registerpapieren der Mutterhündin vor.
- 6) Die Wurfabnahme kann frühestens ab der 8. Woche die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Abgabe fällt der Züchter nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohle des Hundes.

- 7) Die Aufzeichnungen über das Wiegen und die Wurmkuren sind dem Zuchtwart auf Verlangen vorzulegen.
- 8) Die Kontrollen erfolgen in der Regel angemeldet. Im begründeten Zweifelsfall können unangemeldete Kontrollen stattfinden. Der Inhaber der Zuchtstätte (Bei Ammeneinsatz der Halter der Amme) hat den von der Zuchtkommission entsandten Kontrolleuren Zutritt zum Wurf und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden bzw. der Amme und deren Aufzuchtort zu gewähren.
- 9) Zieht der Züchter für eine Aufzucht eine Amme hinzu bzw. in Betracht, gelten für diese Welpen ebenfalls die gleichen Aufzucht- und Haltungsbedingungen des CfC.
- 10) Sollten bei den o.g. Kontrollen Beanstandungen hinsichtlich der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen bestehen, werden diesen dem Züchter von den Kontrolleuren sofort mitgeteilt. Gegebenen Falls wird eine Frist zur Behebung der Mängel in Abstimmung mit der Zuchtkommission angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.
- 11) Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden oder die Hundehaltung und Aufzuchtbedingungen wiederholt zu beanstandet sind, werden durch die Zuchtkommission geeignete Maßnahmen eingeleitet. Diese können bis zur Sperrung der Zucht gehen.

§ 10 ergänzende Bestimmungen

- 1) Nachkommen von Rüden oder Hündinnen, die von der Zucht gesperrt sind und jetzt im Ausland stehen, erhalten keine Vereinspapiere und werden nicht in das Zuchtbuch eingetragen.
- 2) Während einer Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Im Zweifelsfalle erhalten nur die Welpen eine Abstammungsurkunde, die mittels DNA Analyse eindeutig einem zur Zucht zugelassenen Rüden zugeordnet werden können.
- 3) Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.
- 4) Gegen Entscheide der Zuchtkommission kann innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt beim Vorstand des CfC Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist eingeschrieben an den 1. Vorsitzenden des CfC zu richten. Parallel ist eine Widerspruchsgebühr laut Gebührenordnung des CfC in die Vereinskasse einzuzahlen. Die Gebühr wird zurückerstattet, wenn die Entscheidung zugunsten des Antragstellers ausfällt.
- 5) Fällt die Entscheidung zu Ungunsten des Antragstellers aus, steht der vereinsinterne weitere Rechtsweg offen. Der offizielle Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- 6) Verstöße gegen diese Ordnung und/oder gegen die jeweiligen Durchführungsbestimmungen sind zu verfolgen und zu ahnden, insbesondere durch:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße nach der Anlage IV zur Zuchtordnung
 - d) befristete und unbefristete Zuchtsperre
 - e) Ausschluss aus dem Verein

- 7) Die Anlagen
 - I Zuchtleitungs- & Zuchtwareordnung (Seiten 14-15),
 - II zuchtrelevante Protokolle und Unterlagen (Seiten 16-17),
 - III Körordnung (Seiten 18 und 19)
 - IV Verordnung über Sanktionen zu Regelverstößen (Seite 20)erlangen zusammen mit dieser Ordnung ihre Gültigkeit.

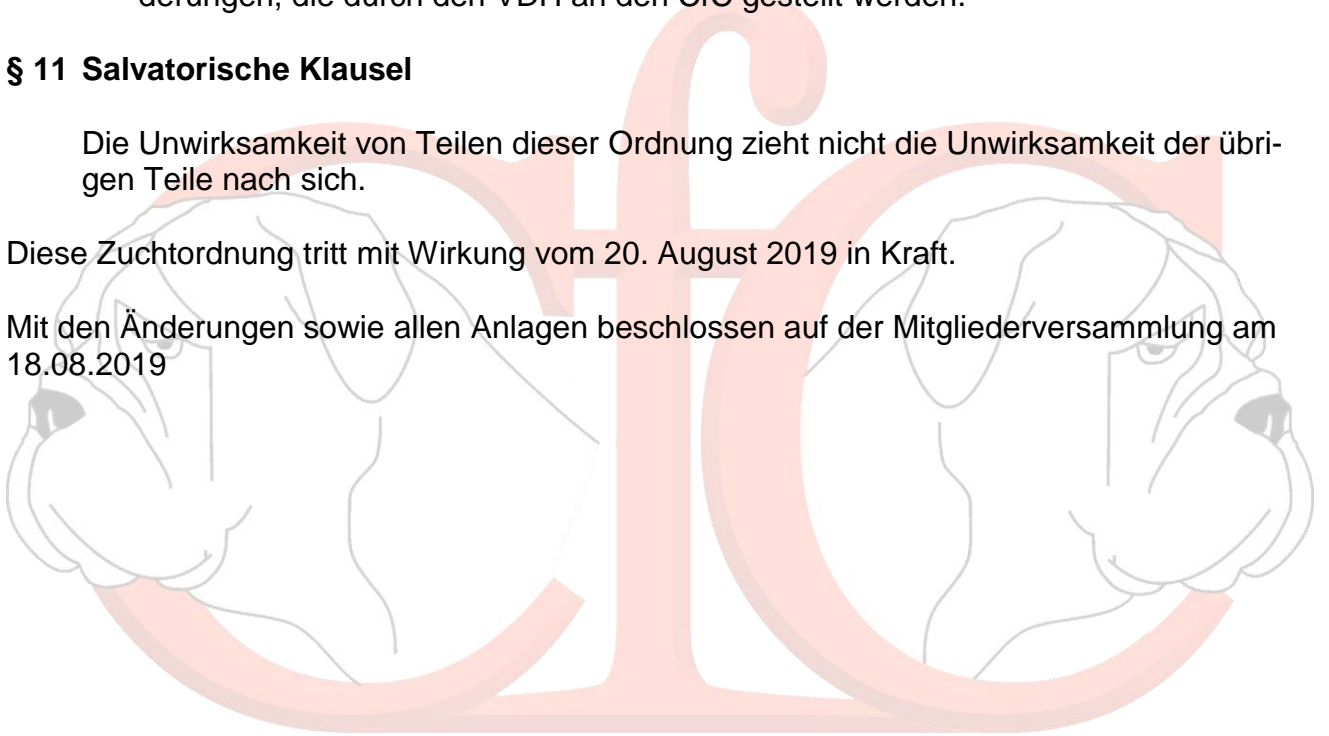
- 8) Während des Antragsverfahrens beim VDH gelten die Bestimmungen und Anforderungen, die durch den VDH an den CfC gestellt werden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Unwirksamkeit der übrigen Teile nach sich.

Diese Zuchtordnung tritt mit Wirkung vom 20. August 2019 in Kraft.

Mit den Änderungen sowie allen Anlagen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18.08.2019



Anlage I Zuchtleitungs- & Zuchtwarteordnung

1. Allgemeines

Die Zuchtleitung erfüllt zusammen mit den Zuchtwarten sehr wichtigen Aufgaben im CfC. Sie sind mitverantwortlich für eine sorgfältige Zucht und stehen allen Mitgliedern des CfC für die Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Ihnen obliegt die Besichtigung der Zuchtstätten, die Wurfkontrollen und -abnahmen. Als Grundlage dazu dienen die Satzung und die Zuchtordnung des CfC zur Gewährleistung einer tierschutzmäßigen Rassehundezucht entsprechend den Grundsätzen des VDH und der FCI. Sie haben auch deren Einhaltung zu überprüfen.

2. Zuständigkeitsbereich

- 1) Die Zuchtleitung besteht aus Zuchtleiter und dem stellvertretenden Zuchtleiter.
- 2) Die Zuchtleitung ist in Zusammenarbeit mit der Zuchtkommission für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten im CfC verantwortlich. Sie kontrolliert und lenkt gemeinsam mit den Zuchtwarten und der Zuchtkommission die Zucht, die Einhaltung der Zuchtordnung und steht allen Züchtern von Continental Bulldogs zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung.
- 3) Um den regelmäßigen Erfahrungsaustausch und die notwendige Fortbildung der Züchter zu gewährleisten, ist die Zuchtleitung für die Organisation, Vorbereitung und Durchführung von mindestens einer Tagung bzw. Schulung pro Jahr verantwortlich.
- 4) Der Zuchtleiter trägt dafür Sorge, dass die Termine für Versammlungen und Fortbildungsveranstaltungen rechtzeitig bekannt gegeben werden und die Einladungen hierzu rechtzeitig ergehen. Die notwendigen Informationen können über die Homepage des Vereins oder auch per E-Mail erfolgen. Eine vierwöchige Frist ist dabei nicht in jedem Falle einzuhalten.
- 5) Kann der Zuchtleiter für eine begrenzte Zeit sein Amt nicht ausüben, übernimmt sein Stellvertreter die Amtsgeschäfte. Dasselbe trifft für die Amtsniederlegung zu.
- 6) Bei Amtsniederlegung eines Mitgliedes der Zuchtleitung ist zum schnellstmöglichen Termin eine Zusammenkunft von Zuchtkommission und Züchtersammlung anzuberaumen, auf der eine Neuwahl für die restliche Legislaturperiode stattfindet. Ob beide oder nur eine Funktion neu zu besetzen ist, entscheidet die Wahlversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 7) Eine Versammlung der Zuchtkommission und der Züchtersammlung muss vom Zuchtleiter ebenfalls anberaumt werden, wenn sich mehr als die Hälfte der Züchter oder Zuchtkommissionsmitglieder schriftlich dafür aussprechen.

3. Voraussetzungen und Bewerbung

Bewerber für die Zuchtleitung müssen wenigstens zwei Jahre Mitglied im CfC sein und Kenntnisse über Genetik und Erbkrankheiten der Rasse Continental Bulldog besitzen. Im Weiteren werden an sie dieselben Anforderungen gestellt wie an einen Zuchtwart. Siehe § 9 Abs. 1 und 2 der Zuchtordnung.

4. Wahl der Zuchtleitung

- 1) Nach § 11 Abs. 1 i. V. mit § 13 der Satzung des CfC erhält der Zuchtleiter einen Platz im Vorstand des Vereins und ist damit Bindeglied zwischen der Zuchtkommission sowie den Züchtern und dem Vorstand.
- 2) Gemäß § 13 Abs. 1 b) der Satzung des CfC werden der Zuchtleiter und der Stellvertreter auf der Versammlung von Zuchtkommission und Züchtersammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- 3) Die Wahl kann mit Handzeichen erfolgen. Auf Wunsch ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- 4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Zuchtkommission und die Züchterversammlung. Die Wahl wird von einem auf der Versammlung gewählten Wahlleiter beaufsichtigt und durchgeführt.
- 5) § 15 der Satzung gilt analog.

5. Zuchtwarte

Die Aufgaben, Befugnisse und Voraussetzungen für das Amt eines Zuchtwartes im CfC sind in § 9 der Zuchtordnung des CfC geregelt. Ergänzend dazu gilt:

- 1) Zuchtwarte werden von der Zuchtkommission vorgeschlagen und von ihr ernannt. Der Ernennung muss vom Ernannten zugestimmt werden. Der Zuchtwart soll ein aktiver und erfahrener Züchter von Continental Bulldogs sein.
- 2) Ein Zuchtwart kann auch von der Zuchtkommission wieder abberufen werden. Dem Betroffenen ist der Grund seiner Abberufung mitzuteilen und er ist vor der Entscheidung darüber zu hören. Die Entscheidung wird mit einer 2/3 Mehrheit getroffen.
- 3) Das Betätigungsfeld des Zuchtwartes richtet sich nach den Anforderungen des CfC und seiner Züchter. Züchter können frei wählen welcher Zuchtwart für sie zuständig sein soll, müssen diese Wahl aber mit dem Zuchtwart abstimmen.
- 4) Ist ein Einvernehmen nicht gegeben, legt der Zuchtleiter den Zuchtwart sowie den Zeitpunkt der Wurfabnahme fest. Weder Zuchtwart noch Züchter dürfen gegen diese Festlegung verstoßen.
- 5) Zuchtwarte führen ihre Aufgaben ehrenamtlich aus, erhalten aber eine Aufwandsentschädigung für die zurückzulegenden Wegstrecken im Rahmen der Zuchtstätten Kontrollen und Wurfabnahmen.
- 6) Zuchtwarte haben Sorge zu tragen, dass die in der Satzung des CfC erklärten Zuchtziele verwirklicht werden. Sie müssen nach allen Kräften die Bestimmungen der Zuchtordnung einhalten wie auch durchsetzen. Gegenüber den Züchtern sollen sie beratend und Zucht unterstützend tätig sein.
- 7) Insbesondere obliegt den Zuchtwarten
 - a) Beratung der Züchter und an der Zucht Interessierter,
 - b) Teilnahme an Züchterschulungen oder zuchtspezifischen Fortbildungen mindestens alle zwei Jahre,
 - c) aktive Mitwirkung bei Entwicklung der Rasse Continental Bulldog,
 - d) Kontrolle von Zuchtstätten, insbesondere vor der Zulassung als Neuzüchter,
 - e) Wurfkontrollen und Wurfabnahmen,
 - f) Unterstützung der Zuchtbuchstelle und des Zuchtleiters bei der ordnungsgemäßen Erfassung der Würfe und des Zuchtgeschehens,
- 8) Die Zuchtwarte haben besonders auf das Auftreten von zuchtschädigenden Faktoren zu achten und den Züchter darauf hinzuweisen. Ein Verschweigen offenkundiger Fehlentwicklungen ist ebenso zu beanstanden wie das leichtfertige Äußern von nicht begründeten Vermutungen.
- 9) Der Zuchtwart muss bei der Aufzucht der Hunde über richtige Ernährung, Entwurmung, Impfung, Verhinderung von Mangelschäden und Welpenhaltung beraten können. Er muss über ausreichende Kenntnisse des Tierschutzes verfügen.

Anlage II zuchtrelevante Protokolle und Unterlagen

1. Pedigree / Registerpapiere / Abstammungsnachweise
werden vom Verein nach den jeweils gültigen Richtlinien ausgestellt. (Siehe Zuchtordnung) In sie werden u. a. alle zuchtrelevanten Eintragungen von den autorisierten Stellen vorgenommen.
2. Formular für HD-/ED-Auswertung und Zahnkarte
Es werden die Formulare des VDH verwendet. Die Zuchtbuchstelle beschafft die Dokumente zentral und sendet sie auf Verlangen nummeriert und gegen Gebühr an die gewünschte Adresse.
Die Zahnkarte kann bei der Zuchtbuchstelle angefordert oder von der Homepage des CfC heruntergeladen werden.
Die Unterlagen sind vorbereitet zum HD/ED-Röntgen mitzunehmen, vom Röntgen-Tierarzt zu vervollständigen und zusammen mit den Röntgenaufnahmen von dort zur zentralen Auswertestelle zu senden.
Auf den Abstammungsnachweisen, die dem Röntgen-Tierarzt im Original vorgelegt werden, ist durch den TA ein Vermerk über die erfolgte röntgenologische Untersuchung vorzunehmen.
3. Körperbericht wird auf der Körung erstellt.
Für im CfC gekörte Hunde verbleibt das Original des Körperberichtes in der Zuchtbuchstelle des CfC. Eine Kopie wird dem jeweiligen Besitzer von dort zugestellt.
4. Zuchtstättenabnahmeprotokoll
wird vom Zuchtwart bei der Zuchtstättenabnahme erstellt und der Zuchtleitung zugeleitet. Diese Unterlagen werden dann in der Zuchtbuchstelle archiviert. Jeder Züchter hat die freie Wahl für den ihn betreuenden Zuchtwart, aber nur in Absprache mit dem jeweiligen Zuchtwart und dessen Einverständnis.
5. Zwingerurkunde
wird nach den Richtlinien der Zuchtordnung insbesondere nach Erfüllung aller erforderlichen Voraussetzungen von der Geschäftsstelle ausgestellt und unterschrieben. Erst mit Erhalt dieser Urkunde, deren Versendung auch an die Einbezahlung der entsprechenden Gebühren gebunden ist, ist man Züchter im CfC.
6. Verpaarungsanzeige (CfC Z 01)
ist spätestens 10 Tage vor einer geplanten Verpaarung per E-Mail der gesamten Zuchtkommission incl. der Zuchtbuchstelle zuzusenden. Es dient dazu, dass erfahrene Züchter ihre Meinung zu der gewünschten Verpaarung sagen und ggf. Alternativvorschläge machen können. Zur Planung einer eigenen Alternative wird empfohlen zwei Rüden als Deckpartner einzutragen.
7. Deckbescheinigung für Hündinnen (CfC Z 02)
 - a) ist vom Züchter zum Deckakt mitzubringen und von beiden Parteien - Züchter = Hündinnenbesitzer und Deckrüdenbesitzer zu unterschreiben. Beide Parteien haben sich von der Zuchtzulassung des jeweiligen Partners zu überzeugen.
 - b) Das unterschriebene Original verbleibt bis zur Welpenabnahme beim Züchter und wird dann dem Zuchtwart übergeben oder mit den übrigen originalen Unterlagen an die Zuchtbuchstelle gesandt.
 - c) ist vom Züchter spätestens 5 Tage nach dem letzten Deckakt per E-Mail an den Zuchtleiter und die Zuchtbuchstelle zu senden.

8. Deckbescheinigung für Zuchtrüden CfC Z 02a

ist spätestens 5 Tage nach der Verpaarung per E-Mail dem Zuchtleiter und der Zuchtbuchstelle zuzuleiten. Eine frühere Mitteilung per Telefon oder einfacher E-Mail-Nachricht ist optional aber erwünscht.

9. Wurfanzeige (CfC Z 03)

- a) ist spätestens 5 Tage nach der Geburt der Welpen per E-Mail dem Zuchtleiter, der Zuchtbuchstelle und dem betreuenden Zuchtwart zuzuleiten. Eine frühere Mitteilung per Telefon oder einfacher E-Mail-Nachricht ist optional aber erwünscht.
- b) ist in ausgedruckter Form bei der Wurfabnahme dem Zuchtwart zu übergeben oder mit den übrigen originalen Unterlagen an die Zuchtbuchstelle zu senden.

10. Wurfabnahmeprotokoll (CfC Z 05a)

enthält alle relevanten Daten zu dem Wurf und jedem einzelnen Welpen.

- a) ist vom Züchter mit allen erforderlichen Daten über den Wurf und die Welpen vorzubereiten und am Tag der Wurfabnahme in ausgedruckter Form vorzulegen.
- b) ist vom Zuchtwart oder Tierarzt am Tag der Wurfabnahme zu vervollständigen und von ihm wie auch dem Züchter zu unterschreiben.
- c) Bei erforderlichen Mehreintragungen kann die Rückseite verwendet werden, auf der das Ende der Eintragung zu kennzeichnen und so zu unterschreiben ist, dass keine nachträglichen Eintragungen erfolgen können.
Das gilt auch, wenn in dem Wurf mehr als 12 Welpen aufgezogen wurden.
- d) an der benannten Stelle ist ein Aufkleber mit dem Chip-Code aufzubringen.
- e) ist innerhalb von 5 Tagen nach der Wurfabnahme der Zuchtbuchstelle im Original zu übersenden, damit die Abstammungsnachweise erstellt werden können. Die Zuchtbuchstelle ist verpflichtet das Protokoll an den Zuchtleiter zeitnah per Mail zu übermitteln.

Schlussbemerkungen:

Im Falle der Wurfabnahme durch einen Zuchtwart, werden die erforderlichen Originalunterlagen von ihm übernommen und an die Zuchtbuchstelle gesandt. Im Falle der Wurfabnahme durch einen Tierarzt liegt die Verantwortung der vollständigen Übersendung beim Züchter.

Alle Originalunterlagen - mit Ausnahme der Verpaarungsanzeige - werden in der Zuchtbuchstelle des CfC archiviert und die Daten daraus sind jederzeit dort abrufbar.

Gleichwohl werden die Unterlagen unter Punkt 1, 2 (nur Zahnkarte), 3, 10 und 12 in digitaler Form für alle Berechtigten zur Einsicht im Internet über die Homepage des Vereins bereitgestellt. Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt sukzessive.

Die Unterlagen zu Punkt 6 bis 10 können über eine ebenfalls auf der Homepage bereitgestellte Excel-Datenbank erstellt und auf dem privaten PC gespeichert werden.

Anlage III Körordnung

1. **Körkommission**

Die Körung eines Hundes wird grundsätzlich von zwei Mitgliedern der Körkommission vorgenommen. Sind mehr als zwei Mitglieder der Körkommission anwesend, ist vor der Beurteilung des Hundes festzulegen, welche zwei Personen die Bewertung vornehmen. Ist der Züchter und/oder der Besitzer Mitglied der Körkommission, so hat er kein Mitspracherecht. Inwieweit man ihm die Teilnahme am Vermessen zugesteht, entscheiden die Bewerter. Die Beurteilung selbst ist ein Konsens aus den Meinungen der beiden Mitglieder der Körkommission – nachfolgend Körmeister genannt – und ist in den Körperbericht aufzunehmen.

2. **Ablauf**

Folgende Maßnahmen haben auf einer Körung zu erfolgen:

- a) Überprüfung der Identität mittels Auslesen des Chips
- b) Überprüfen der Angaben zur Farbe
- c) Vermessung zur Ermittlung der für den Körperbericht erforderlichen Maße
- d) Exterieurbeurteilung incl. der Zähne und des Gangwerks
- e) Beurteilung des Wesens bzw. des Verhaltens
- f) Kontrolle der Hoden bei Rüden
- g) Gesamtbeurteilung
- h) Votum über die Zuchtzulassung mit oder ohne Erteilung von Auflagen
- i) Fotografie – ein Bild von vorn und ein Bild von der Seite für den Körperbericht
- j) Erstellen des Körperberichtes
- k) Eintragung der Zuchttauglichkeit im Abstammungsnachweis

Die Reihenfolge der Maßnahmen legen die beiden Körmeister fest.

Es ist sicherzustellen, dass nur Hunde zur Körung vorgestellt werden, von denen alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Körgebühr entrichtet wurde.

3. **Körperbericht**

- a) Der Körperbericht zur Körung ist vom Zuchtleiter, der Zuchtbuchstelle bzw. einer anderen autorisierten Person vorzubereiten und mit allen erforderlichen Daten und Angaben zu versehen. Der Ersteller trägt Sorge dafür, dass die Angaben den Eintragungen im Zuchtbuch entsprechen.
- b) Der Körperbericht muss weiterhin das Datum und den Ort der Körung beinhalten.
- c) Während der Körung übernimmt der Protokollführer alle Angaben, die ihm von den Körmeistern gegeben werden und überträgt sie in den Körperbericht.
- d) Das Original wird in der Zuchtbuchstelle archiviert und von dort nach Fertigstellung eine Ausfertigung an den Eigentümer der Hundes gegeben.

4. Zuchttauglichkeit

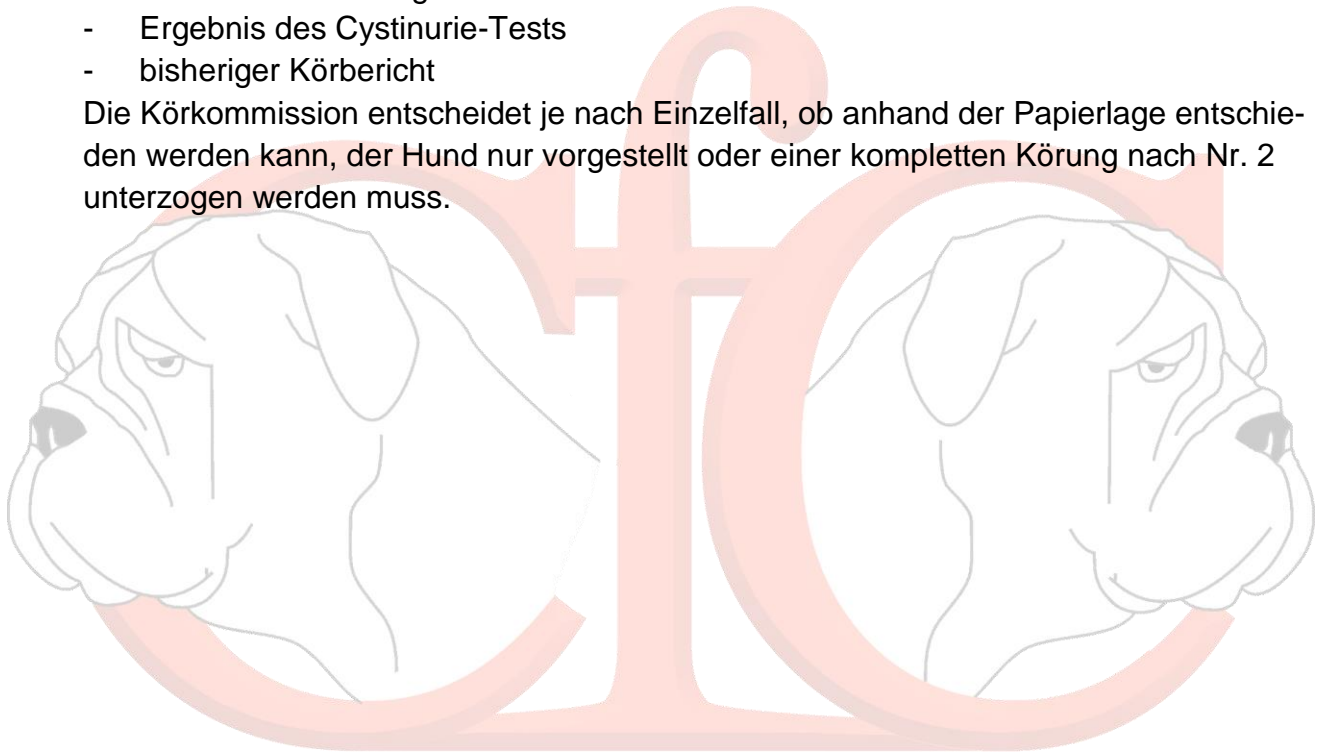
Mit dem Stempel „zur Zucht zugelassen“ und der Unterschrift im Abstammungsnachweis gilt der vorgestellte Hund mit oder ohne eingetragene Auflagen als zur Zucht zugelassen – egal zu welchem Zeitpunkt die Unterlagen dem Besitzer zugehen.

5. Zuchtzulassung außerhalb des CfC gekörter Hunde

Hat ein Hund außerhalb des CfC seine Zuchtzulassung erworben, so entscheidet dennoch die Körkommission des CfC über seine Zulassung zur Zucht im Verein. Dazu muss der Besitzer der Körkommission alle geforderten Unterlagen einreichen – mindestens

- Abstammungsnachweis
- HD-/ED-Auswertung
- Ergebnis des Cystinurie-Tests
- bisheriger Körperbericht

Die Körkommission entscheidet je nach Einzelfall, ob anhand der Papierlage entschieden werden kann, der Hund nur vorgestellt oder einer kompletten Körung nach Nr. 2 unterzogen werden muss.



Anlage IV Verordnung über Sanktionen zu Regelverstößen

1. Deckakt entspricht nicht der Zuchtordnung

a) Verpaarungsanzeige zu spät eingesandt	
- beim ersten Mal	Ermahnung
- ab dem zweiten Mal	100,-- €
- je Tag davor	./. 10,-- €
b) regelwidriger Deckakt	500,-- €
- Hund nicht gekört zuzüglich pro Welpen	100,-- €
- Inzestverpaarung zuzüglich pro Welpen	100,-- €
- Hund zu jung oder zu alt zuzüglich pro Welpen	100,-- €
c) v. g. Verstoß versucht zu verheimlichen zusätzlich Zuchtsperre	1 Jahr
d) v. g. Verstoß versucht aktiv zu verschleiern zusätzlich Zuchtsperre	2 Jahre

2. Zuchtpause nicht eingehalten

a) Verstoß selbst	500,-- €
- zusätzlich pro Welpen	100,-- €
b) wiederholter Verstoß gegen die Zuchtpause zusätzlich Zuchtsperre	1 Jahr

3. falsche Angaben in den Zuchtunterlagen/gegenüber dem Zuchtwart

a) Kaiserschnitt	
- nicht eingetragen/verschwiegen	500,-- €
- im Wiederholungsfall zusätzlich Zuchtsperre	1 Jahr
- dritter Kaiserschnitt bei einer Hündin Zuchtsperre	2 Jahre
b) Erbkrankheiten	
- Verschweigen von Krankheiten der Zuchthunde	500,--
- Verpaarung trotz bekannter Erbkrankheiten Zuchtsperre	1 Jahr
c) tierärztliche Eingriffe vor der Wurfabnahme nicht angegeben	
- einfache	50,-- €
- schwerwiegende	500,-- €

4. zuchtausschließende Eingriffe an den Hunden vornehmen lassen und nicht gemeldet

a) an eigenen Zuchthunden Zuchtsperre	1 Jahr
b) an abgegebenen Zuchthunden ohne Wissen des Käufers	500,-- €

5. Ermessensspielraum

Die Zuchtkommission kann nach eigenem Ermessen die Strafe

- in minderschweren und/oder besonderen Härtefällen herabsetzen;
- in besonders schweren und/oder Wiederholungsfällen maximal verdoppeln.